

Aktenzeichen: 42 HK O 58/20

Verkündet am:

In dem Rechtsstreit

wegen Unterlassung

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## **IM NAMEN DES VOLKES**

## **ENDURTEIL**

Düsseldorf	
vertreten durch den	Klägerin
<u>Prozessbevollmächtigter:</u>	_
gegen	
Köln	
im Geschäftsverkehr auch auftretend als Geschäftsführer	vertr. durch die
	Beklagte
Prozessbevollmächtigte:	

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dresden durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kieß als Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 16. November 2020 eingereicht werden konnten, am 24.11.2020

### für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwider-1. handlung fälligen Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft im Wiederholungsfall bis zu insgesamt zwei Jahren und zu vollziehen an den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Beklagten, zu unterlassen, in der Bundesrepublik Deutschland mit den Werbeaussagen "Honorarberatung: Unabhängige Finanzberatung ohne Interessenskonflikt" und "Unsere Dienstleistungen als Honorarberater" gewerbsmäßig Beratungsdienstleistungen über Versicherungen anzubieten, ohne über die entsprechende Erlaubnis als Versicherungsberater gemäß § 34 d Absatz 2 GewO zu verfügen, insbesondere wenn dies wie nachfolgend wiedergegeben geschieht:

# Honorarberatung: Unabhängige Finanzberatung ohne Interessenskonflikt

Honorarberater gesucht? maiwerk mit Sitz in der Domstadt Koln, ist ein Team von unabhängigen Finanzexperten, das den Fokus auf die Beratungsqualität setzt. Daher erfolgt die Finanzberatung auf Wenn Du innovative Finanziosungen für langfristige und sichere Geldanlagen oder Antworten auf deine Fragen zur Vorsorge suchst, dann bist du hier richtig.

Jetzt mit uns chatten!



# Unsere Dienstleistungen als Honorarberater



Geldanlage



Finanzplanung



Altersvorsorge

ZUR ALTERSVORSORGE >



Berufsunfähigkeit

letzt mit uns chatten!





ZURALTERSVORSORGE >



Krankenversicherung

JUR PRIVATEN KV.)



Honorarberatung



Produktanalyse



GELDANLAGE AACHIEALTIGKEIT UBER UNS



## Warum Honorarberatung für die private Krankenversicherung?



Unabhängige Produktempfehlungen



Neutraler Umgang mit Gesundheitsfragen



Hohe Kostentransparenz

- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.480,44 € zu zahlen. II.
- Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. III.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
- V. Der Streitwert wird festgesetzt auf 125.000,00 €.

#### Tatbestand

Die Klägerin begehrt das Unterlassen einer Werbung.

Die Klägerin ist sowohl zugelassener Versicherungsberater gemäß § 34 d Absatz 2 GewO als auch zugelassener Honorar-Finanzanlagenberater gemäß § 34 h GewO. Die Beklagte war nach eigenen Angaben auf ihrer Website www. de zugelassen als Versicherungsmakler (= Versicherungsvermittler) gemäß § 34 d Absatz 1 GewO und Honorar-Finanzanlagenberater gemäß § 34 h GewO.

Auf der Homepage der Beklagten fand sich der sich aus dem Tenor Ziffer I. ergebende Eintrag.

Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 14. April 2020 ab (vgl. Anlage K 9); die Beklagte wies die Abmahnung zurück mit Schreiben vom 24. April 2020 (vgl. Anlage K 10).

Die Klägerin meint, die Beklagte habe mit dem sich aus dem Antrag ergebenden Eintrag bei den Verbrauchern den unzutreffenden Eindruck erweckt, sie sei auch unabhängige Versicherungsberaterin. Soweit sich die Beklagte als "Honorarberaterin" bezeichne sei dies irreführend, weil sie bisher nicht als Honorar-Finanzanlagenberater gemäß § 34 h GewO zugelassen war.

Alle auf der Webseite aufgeführten Dienstleistungen als Honorarberater bezögen sich im Wesentlichen auf Versicherungsprodukte. Wegen der Einzelheiten des Vortrages wird auf Bl. 6 f. dA und Anlagen K 2 – K 8 verwiesen.

Das Vorgehen der Beklagten stelle einen Verst0ß gegen §§ 3, 3a UWG dar.

### Zunächst stellte die Klägerin den Antrag,

die Beklagte zu verpflichten, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft im Wiederholungsfall bis zu insgesamt zwei Jahren und zu vollziehen an den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Beklagten, zu unterlassen, in der Bundesrepublik Deutschland mit den Werbeaussagen "Honorarberatung: Unabhängige Finanzberatung ohne Interessenskonflikr und "Unsere Dienstleistungen als Honorarberater" gewerbsmäßig Beratungsdienstleistungen über Versicherungen

anzubieten, ohne über die entsprechende Erlaubnis als Versicherungsberater gemäß § 34 d Absatz 2 GewO zu verfügen, insbesondere wenn dies wie nachfolgend wiedergegeben geschieht: (vgl. dazu Tenor Ziffer I.)

und 2.480,00 € an die Klägerin zu zahlen.

Nachdem die Gesellschafter der Beklagten am 3. August 2020 die Erlaubnis als "Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 2 GewO" erhielten,

erklärte die Klägerin den Rechtsstreit hinsichtlich des Antrages Ziffer 1 für erledigt und beantragte

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.480,44 € zu zahlen.

Nachdem das Gericht mit Beschluss vom 7. Oktober 2020 (Bl. 74 f. dA) darauf verwiesen hatte, dass es eine Erledigung der Hauptsache nicht sehe,

stellte die Klägerin mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2020 die ursprünglichen Klageanträge als Hilfsantrag (Bl. 76 dA).

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der von ihr verwendete Begriff der "Honorarberatung" sei mit dem Begriff des Versicherungsberaters im Sinne des § 34 d Abs. 2 GewO nicht gleichzusetzen. Die Honorarberatung sei als reine Portfolioanalyse, die in allgemeinen Empfehlungen münde, erlaubnisfrei, da nicht konkrete Finanzanlagen oder konkrete Versicherungsverträge empfohlen würden. Einem Versicherungsvermittler sei es freigestellt, auf Honorarbasis zu arbeiten. Die Beklagte verfüge über die Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater gemäß § 34 h GewO, so dass ihre Tätigkeit von der Erlaubnis umfasst sei.

Mit Schriftsatz vom 4. Mai 2020 erhob die Klägerin die Unterlassungsklage, die am 22. Juni 2020 zugestellt wurde. Die Parteien haben einer Entscheidung durch den Vorsitzenden nach § 349 Abs. 3 ZPO zugestimmt.

Im Übrigen wird auf die die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Mit Zustimmung der Parteien ordnete das Gericht mit Beschluss vom 3. November 2020 das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO an und ließ Schriftsätze bis zum 16. November 2020 nach.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur im Hilfsantrag begründet.

A.

Der Hauptantrag, mit dem der Kläger begehrt festzustellen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat, weil den Gesellschaftern der Beklagten nach Rechtshängigkeit die Erlaubnis nach § 34 d Abs. 2 GewO erteilt wurde, stellt eine nach § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässige Klageänderung dar, für die auch ein Feststellungsinteresse besteht.

Der Antrag ist aber unbegründet, da ein erledigendes Ereignis nicht eingetreten ist.

- Ein erledigendes Ereignis liegt vor, wenn die Klage im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses (Erteilung der Erlaubnis als Versicherungsberater) zulässig und begründet war und nach Rechtshängigkeit unbegründet wurde (vgl. etwa BGH Urteil vom 15.2.2019 V ZR 71/18, ZWE 2019, 321).
- Wenn den Gesellschaftern der Beklagten die Erlaubnis nach § 34 d Abs. 2 GewO erteilt wurde, lässt das die Begründetheit der Unterlassungsklage nicht wegfallen.
- Nach allgemeiner Meinung lässt nur die strafbewehrte Unterwerfung die Wiederholungsgefahr, die durch die Erstbegehung indiziert wird, wegfallen (vgl. Bornkamm in Köhler/Bornkamm, UWG, 38. Aufl. 2020, § 8 Rn. 1.48). Der Wegfall der Störung oder selbst die Geschäftsaufgabe lassen die Wiederholungsgefahr nicht entfallen (vgl. Bornkamm aaO., Rn. 1.49 f.). Insofern ist die Klage auch nach dem 3. August 2020 weiterhin begründet (dazu sogleich) sie wurde jedenfalls nicht unbegründet.
- II. Der Hilfsantrag ist jedoch begründet, weil die Klägerin einen Anspruch auf Unterlassung der Werbung hatte:
- III. Klägerin und Beklagte sind Mitbewerber auf dem Gebiet der Honorarberatung für Versicherungsleistungen, so dass die Klägerin nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG aktivlegitimiert

war und ist.

 Die Beklagte handelte unlauter im Sinne des § 3 a UWG, weil sie der gesetzlichen Vorschrift des § 34 d Abs. 2 GewO zuwiderhandelte und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen.

Indem die Beklagte auf ihrer Homepage für ihre Tätigkeiten als unabhängiger Honorarberater für Geldanlagen, Finanzplanung, Altersvorsorge, Berufsunfähigkeit und Krankenversicherung warb, handelte sie der gesetzlichen Vorschrift des § 34 d Abs. 2 GewO zuwider, weil sie nicht über die für die Tätigkeit als Versicherungsberater notwendige Erlaubnis verfügte.

Vielmehr verfügte die Beklagte bis Anfang August nur über die Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung nach § 34 d Abs. 1 GewO.

- Mit ihrer Werbung erweckte die Beklagte den Eindruck als Versicherungsberater, nicht aber Versicherungsvermittler aufzutreten.
  - a) Während der Schwerpunkt der Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers oder –maklers nach § 34 d Abs. 1 GewO in der Vermittlung von konkreten Versicherungsverträgen liegt, liegt die Arbeit des Versicherungsberaters schwerpunktmäßig in der von einem Produkt unabhängigen Beratung des Kunden und der Bewertung der versicherungsrechtlichen Situation (vgl. Schönleiter in Landmann/Rohmer,, GewO, Stand Februar 2020, § 34 d GewO Rn. 96). Nach § 34 d Abs. 3 GewO schließen sich dabei die Tätigkeiten jeweils aus. Mit anderen Worten: man kann entweder nur als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig sein.
  - b) Die Homepage der Beklagten vermittelte aber den Eindruck, die Gesellschafter der Beklagten seien als Versicherungsberater t\u00e4tig. Mit nicht zu verkennender Deutlichkeit wirbt die Beklagte f\u00fcr ihre T\u00e4tigkeit als Honorarberater. Denn sie macht deutlich, dass sie als Honorarberater auftritt f\u00fcr Geldanlagen, Finanzplanung, Altersvorsorge, Berufsunf\u00e4higkeit, und Krankenversicherung (vgl. Analgen K 2 ff.). So erl\u00e4utert die Kl\u00e4gerin in der Anlage K 8: "Warum Honorarberatung f\u00fcr die private Krankenversicherung".
  - Soweit die Beklagte darauf abstellt, dass der Begriff der Honorarberatung nicht geschützt sei und deshalb frei verwendet werden könne, so ist die-

ser Einwand nicht erheblich.

Der Beklagten ist zuzugeben, dass die Versicherungsvermittlung eine Analyse des Status des Kunden vor der Vermittlung verlangt. Kein Versicherungsvermittler kann – wenn er denn seriös vorgeht – einem Kunden ohne Analyse des Status ein Versicherungsprodukt vermitteln.

Darum geht es hier aber nicht: die Beklagte stellt die Beratung in den Mittelpunkt ihrer Werbung, indem sie die "unabhängige Beratung" bewirbt. Bei einem durchschnittlichen Kunden würde das den Eindruck vermitteln, dass die tatsächliche Vermittlung eines solchen Gespräches nur ein mögliches, nicht aber das alleinige Ziel der Beratung ist. Tatsächlich waren die Gesellschafter der Beklagten aber Versicherungsvermittler, deren wesentliche Tätigkeit in der Vermittlung von Versicherungen bestand, so dass der tatsächliche Abschluss des Vertrages im Vordergrund steht.

- Unerheblich ist daher der Streit zwischen den Parteien, ob ein Berater auch auf Provisionsbasis arbeiten kann.
- Ebenso unerheblich ist, ob die Bewertungen der Beklagten durch Mitarbeiter oder Praktikanten der Klägerin vorgenommen worden waren.

### IV. Der Zahlungsantrag ist auch begründet:

Der Schadensersatzanspruch berechnet sich auf der Grundlage eines Streitwertes von 125.000,00 € und ergibt sich aus § 9 UWG (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 38. Aufl. 2020, § 9 Rn. 1.29).

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, da die Anträge wirtschaftlich identisch sind (vgl. Zöller/Herget, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 92 Rn. 8). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Unter Berücksichtigung der Unternehmerverhältnisse beim Verletzer und Verletzten, der Intensität des Verhältnisses der Mitbewerber in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht, das

Ausmaß, die Intensität, Häufigkeit und Auswirkungen möglicher künftiger Verletzungshandlungen, der Intensität der Wiederholungsgefahr und der Nachahmungsgefahr (vgl. dazu Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm, UWG, 38. Aufl. 2020, § 12 Rn. 5.6) schätzt das Gericht den Streitwert auf 125.000,00 €.

Dr. Kieß Vorsitzender Richter am Landgericht